

# Schützenverein Beimerstetten 1925 e.V.

## Satzung



### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins und Mitgliedschaft in Fachverbänden
- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge und Gebühren
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der erweiterte Vorstand
- § 11 Die Kassenprüfer
- § 12 Die Sparten
- § 13 Ordnungen des Vereins
- § 14 Haftung und Auflösung des Vereins
- § 15 Schlußbestimmungen

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen  
"Schützenverein Beimerstetten 1925 e.V."  
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer 265 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins und Mitgliedschaft in Fachverbänden

1. Der Schützenverein Beimerstetten 1925 e.V. verfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie andere Zuwendungen oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die im Interesse des Schützenvereines entstandenen Auslagen (z.B. Ersatzteile, Reisekosten, Tagungsgeld) werden gemäß Satzungsrecht ersetzt. (§ 9 Abs. 5 und 8 der Satzung)

Der erweiterte Vorstand (§ 10 der Satzung) kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Der Beschluß ist für jedes Rechnungsjahr detailliert zu protokollieren und den Rechnungsbelegen beizufügen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Die Zwecke des Vereins sind:
  - die Pflege und Ausübung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung
  - die Bewahrung des Brauchtums
  - die Förderung der Jugendarbeit durch überwiegend schießsportliche Übungen
4. Zur Erfüllung des Vereinszweckes errichtet und unterhält der Verein die notwendigen Anlagen und Gebäude.
5. Der Schützenverein Beimerstetten 1925 e.V. ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) sowie des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).  
Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Wettkampf-, Disziplinarordnung und dgl.) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, sowie des Deutschen Schützenbundes.
6. Beitritte zu anderen Fachverbänden und Austritte werden bei Bedarf vom erweiterten Vorstand beschlossen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
  - aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
  - fördernde Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder.
2. Juristische Personen und Vereine können als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, Abschnitt Vereinsehrungen.
4. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Beitrittserklärungen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Eine Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ausübung von Ämtern innerhalb der Organe des Vereins.
7. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Anlagen und Gebäude des Vereins dürfen von den Mitgliedern gemäß den festgelegten Regelungen und Ordnungen genutzt werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - den Verein nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht;
  - die in der Geschäftsordnung, Abschnitt Beiträge und Gebühren, festgesetzte Beiträge und Standgebühren sowie Dienstleistungen zu erbringen,
  - zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassener Anordnung zu befolgen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes auf den Verein und seine Einrichtungen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod des Mitgliedes,
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluß aus dem Verein oder
  - bei Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die schriftliche Erklärung muß bis spätestens 30.09. vorliegen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein ½ Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung durch den Verein nicht bezahlt hat,
  - die Interessen des Vereins grob verletzt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
  - trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen des Vereines und der Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Standgebühren, etwaigen Zusatzbeiträgen und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr. Beiträge, Spenden u.ä. werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereines besteht nicht.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen festgesetzten Jahresbeitrag, in welchem die Mitgliedsbeiträge an die in § 2 Abs. 5 der Satzung aufgeführten Fachverbände enthalten sind. Bei Beitritt des Schützenvereines in einen Fachverband gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung sind die Mitgliedsbeiträge für diese Fachverbände mit Verwaltungsgebühren von den Mitgliedern des Schützenvereines, die diesen Fachverbänden angehören, gesondert zu erheben.
2. Darüber hinaus kann der Verein Aufnahme- und Standgebühren sowie sonstige Umlagen für Leistungen erheben, die der Verein erbringt oder von Dritten gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr darf maximal das 5fache des Jahresbeitrags, die Höhe der Standgebühren maximal den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Umlagen für Leistungen des Vereines dürfen das 3fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

Umlagen, die von Dritten (z.B. Verbände) aufgrund einer Rechtsnorm dem Verein geltend gemacht werden, können in voller Höhe anteilmäßig von den Mitgliedern erhoben werden.
3. Die Beiträge und Gebühren werden mit Eintritt und nachfolgend mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind durch Banklastschrift einzuziehen. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand über die Art der Beitragszahlung.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen finanziellen Gebühren kann die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr jeweils beschließen, daß aktive Mitglieder zur Erhaltung der Vereinsanlagen einen festgelegten Stundensatz an Arbeitsdienst zu leisten haben oder von ihnen ersatzweise einen festzulegenden Betrag erhoben wird. Als aktives Mitglied gilt, wer im letzten Jahr mindestens zweimal eine der Schießanlagen genutzt hat.
5. Die Höhe der jeweiligen Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie deren Verwendung werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung, Abschnitt Beiträge und Gebühren, protokolliert.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens 30. April einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn
  - der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt,
  - mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Beimerstetten und einer schriftlichen Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sofern es sich um Anträge handelt, die eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung beinhalten, sind diese spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen, damit vor der Aufnahme in die Tagesordnung notwendige formelle sowie juristische Vorbereitungen getroffen werden können. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die nach der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie der Jahresberichte des Schießleiters, der Spartenleiter und des Jugendleiters,
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d. Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Anträge,
  - e. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Amtsenthebungen von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer aus gegebenem Anlaß,
  - f. Behandlung der Berufungen von Mitgliedern gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlußfassung erfolgt im Regelfall durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Änderung der Satzung müssen  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung zustimmen.
9. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder einem beauftragten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes erhält innerhalb von vier Wochen eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, Abschnitt Wahlen- und Sitzungen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem (der) 1. Vorsitzenden,
  - b. dem (der) 2. Vorsitzenden,
  - c. dem (der) Schatzmeister (in),
  - d. dem (der) stellvertretenden Schatzmeister (in)
  - e. dem (der) Schriftführer (in)
  - f. dem (der) stellvertretenden Schriftführer (in),
  - g. dem (der) Schießleiter (in)
  - h. dem (der) stellvertretenden Schießleiter (in) und
  - i. dem (der) Jugendleiter (in)
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung oder Ausfall des 1. Vorsitzenden. Das Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Fällt der 1. Vorsitzende während dieser Zeit aus, führt der 2. Vorsitzende die Außengeschäfte des Vereins weiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Fallen der (die) 1. und 2. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Wahl der Vorsitzenden" einzuberufen. Kann kein 1. oder 2. Vorsitzender/de gewählt werden, so sind sie gemäß § 29 BGB gerichtlich zu bestellen.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand regelt und schreibt in einer Geschäftsordnung fest:
  - a. die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Ausschüsse und Kommissionen,
  - b. den Ablauf von Wahlen und Sitzungen,
  - c. die Kriterien und Voraussetzungen für Vereinsehrungen,
  - d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie
  - e. den Aufgabenbereich für die Jugendarbeit.
7. Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a. Führung des Vereins und Repräsentation des Vereins nach Außen,
  - b. Vorbereitung und Erledigung von Finanz-, Steuer-, und Vermögensangelegenheiten einschließlich Erstellen des Haushaltsplans,
  - c. Verwaltung des Vereinsheims, der Schießstände und der Platzanlagen.
  - d. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des vom erweiterten Vorstand genehmigten Haushaltsplans zu leisten. Bei unvorhergesehen Rechtsgeschäften maximal bis zu einer Höhe von 1000 Euro.
9. Die Behandlung wichtiger Vereinsangelegenheiten und die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

## § 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b. den gewählten Spartenleitern,
  - c. den Jugendübungsleitern,
  - d. dem (der) Pressewart (in) sowie
  - e. dem (der) Fachwart (in) für schießsportliche Veranstaltungen,
  - f. dem (der) Fachwart (in) für gesellige Veranstaltungen,
  - g. dem (der) Fachwart (in) für Schießanlagen und
  - h. dem (der) Fachwart (in) für das Schützenheim.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, kann das Gremium bis zur nächsten Mitgliederversammlung in die Funktion einen Ersatzmann berufen, sofern es sich nicht um die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden handelt.

4. Die wichtigsten Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
  - a. Unterstützung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, einschließlich Entscheidungshilfe bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Ausschluß von Mitgliedern,
  - b. Genehmigung und Überwachung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes,
  - c. Beschlußfassung über Ordnungen des Vereins,
  - d. Organisation des Schießbetriebes,
  - e. Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Sparten,
  - f. Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit
  - g. Betreuung der Jugend.
5. Der erweiterte Vorstand kann bei besonderen Vorhaben zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen bilden.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich - in dringenden Fällen telefonisch - einzuberufen und zu leiten. Die Sitzungsfolge sowie Anzahl der mindestens jährlich notwendigen Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
8. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer oder einem beauftragten Protokollführer ein Protokoll zu erstellen, das nach Gegenzeichnung durch den Sitzungsleiter an jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes zu verteilen ist.

#### **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen den finanziellen Jahresabschluß aller Vereinskassen und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Die Sparten**

1. Für die Erfüllung des Vereinszweckes bildet der Verein Sparten. Die Leiter der Sparten werden auf Vorschlag ihrer Spartenangehörigen in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die fachliche Aufsicht über die Sparten und die Koordination zwischen den Sparten ist Aufgabe des Schießleiters.
3. Die Sparten sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Die Aufgaben der Sparten sowie die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen der Spartenleiter werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### **§ 13 Ordnungen des Vereins**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die verwaltungstechnische Umsetzung der in der Satzung vorgegebenen Rahmenbedingungen und die allgemeinen Grundsätze für die Vereinsverwaltung, soweit sie nicht in der Satzung bereits berücksichtigt sind.
2. Nachfolgende Punkte müssen in der Geschäftsordnung geregelt werden:
  - a. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Standaufsichten, Trainer und Betreuer.
  - b. Zusammensetzung und Aufgaben der gebildeten Ausschüsse und Kommissionen sowie des Wirtschaftsdienstes im Schützenheim,
  - c. der Ablauf von Wahlen und Sitzungen,
  - d. die Kriterien und Voraussetzungen für Vereinsehrungen,
  - e. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen
  - f. der Aufgabenbereich für die Jugendarbeit.

Für die Ordnung auf den Ständen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes.

#### **§ 14 Haftung und Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist von Schadenersatzleistungen an Dritte durch Abschluß entsprechender Versicherungen nach menschlichem Ermessen freizustellen. Versicherungen über die Fachverbände erfüllen diese Versicherungspflicht, soweit nicht durch gesetzliche Vorgaben eine erweiterte Versicherungspflicht erforderlich ist.  
Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes obliegt der Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Davon müssen 3/4 für die Auflösung stimmen.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende bei einer Auflösung die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Im Falle der Auflösung des Schützenvereines Beimerstetten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereines an die Gemeinde Beimerstetten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden hat.

#### **§ 15 Schlußbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2009 beschlossen.

89179 Beimerstetten, den 20.03.2009

Günter Göster  
1. Vorsitzender (§ 26 BGB)

Rolf Peteler  
2. Vorsitzender (§ 26 BGB)